

StB Sonja Haingartner, PMBA

Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

GPLA



DAS ÖSTERREICHISCHE
STEUERBERATERNETZWERK



GPLA Prüfung – gesetzliche Grundlagen

- seit 1.1.2003 gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
- Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Dienstgeberzuschlag lt. § 86 Abs. 1 ESTG
- Sozialversicherung lt. § 41a ASVG
- Kommunalsteuer lt. § 14 KommStG

GPLA Richtlinien



GPLA Prüfung – Prüfungsauswahl



- Jahresprüfungsplan SVA oder FA
- Berücksichtigung der am zeitlich längsten ungeprüften Dienstgeber
- Beachtung der vorhandenen personellen Kapazitäten
 - = Routineprüfungen
- auf Grund interner (Risikoanalyse) bzw. externer Auslöser (Anzeigen, Insolvenzeröffnungen etc.)
 - = Bedarfsprüfungen
- oder im Auftrag der Finanzstrafbehörde

GPLA Prüfung – Prüfungsankündigung

- Ankündigung eine Woche vor geplantem Prüfungsbeginn bei Dienstgeber oder Steuerberater
 - schriftlich, telefonisch
- Terminvereinbarung mit dem Prüfer
- Verschiebung der GPLA
- Vereitelung der GPLA
- Ablehnung Prüfer
- Feststellung des Prüfungsortes



GPLA Prüfung – Prüfungsvorbereitung

- Prävention
 - Abstimmung der Lohnabgaben
 - Durchsicht der Buchhaltung
 - Überprüfung der Lohnkonten
 - Lohnartenverzeichnis
 - bei Jahresabschlusserstellung nochmaliger Abgleich mit PV
- Vorbereitung der für die Prüfung und nochmalige Kontrolle der nötigen Unterlagen



GPLA Prüfung – Prüfungsauftrag

- Vorlage Dienstausweis = Legitimation
- Vorlage des Prüfungsauftrages = Bescheid
 - Inhalt
 - Gegenstand der Prüfung
 - zu prüfende Abgabenarten
 - zu prüfende Zeiträume
 - 3 bzw. 5 Jahre
 - kein Rechtsmittel möglich
- Möglichkeit zur Selbstanzeige – vor Prüfungsbeginn



GPLA Prüfung – Prüfungsauftrag

- Wiederholungsprüfung bzw. Wiederholungsverbot
- Wiederaufnahme des Verfahrens

GPLA Prüfung – Prüfungsauftrag

- Unterschrift des Prüfungsauftrages vom Dienstgeber oder dem Bevollmächtigten



GPLA Prüfung – Prüfungsbeginn

- wenn Vorlage der zu prüfenden Unterlagen verlangt wird



GPLA Prüfung – Prüfungsablauf

- Prüfer den Platz zuweisen
- Anwesenheitszeit des Prüfers festlegen
- eventuelle Betriebsbesichtigung vereinbaren
- Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen
 - Auszug aus dem GPLA-RL.....

(In der Praxis werden vorerst die Jahreslohnkonten Dienstnehmer und Dienstgeber und die Jahresabschlüsse (Bilanz oder EAR) vorgelegt.)

9.2.4 Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen

(1) Zur Sicherstellung eines zügigen Prüfungsablaufes sind vom Dienstgeber oder seinem Bevollmächtigten alle zur Durchführung einer GPLA benötigten Unterlagen bereitzustellen.

Diese umfassen vor allem:

1. Betriebsvereinbarungen,
2. Dienstverträge, Dienstzettel, Freie Dienstverträge mit Abrechnungen, Werkverträge mit Honorarabrechnungen, Lehrverträge, Praktikantenverträge, Volontärverträge,
3. Lohnkonten und alle dazugehörigen Unterlagen, z.B. Überstundenaufzeichnungen, Reisekosten-, Provisions-, Akkord- und andere leistungsabhängige Lohnberechnungen, Tachoscheiben, Abrechnungen der BUAK, alle Arbeitszeit-, Urlaubs-, Krankenstands- und andere Abwesenheitsaufzeichnungen,
4. Prüfberichte der letzten Lohnsteuer-, Sozialversicherungs-, Kommunalsteuer- und Betriebsprüfung,
5. sämtliche Geschäftsbücher, wie Jahresabschlüsse, Buchhaltung (Einnahmen-Ausgabenrechnung) und Belege, Kassabücher.

(2) Werden Bücher oder Aufzeichnungen ganz oder teilweise automationsunterstützt geführt, sind auch die entsprechenden Dokumentationsunterlagen vorzulegen. Sofern von diesen Daten dauerhafte Wiedergaben (Ausdrucke) erstellt wurden, sind diese auch auf Datenträgern bereit zu stellen (Druck- oder Exportfiles).

(3) Werden verlangte Unterlagen nicht vorgelegt, ist dies zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist mit Androhung und Festsetzung einer Zwangsstrafe vorzugehen (Pkt. 8.8).

GPLA Prüfung – Prüfungsablauf

- Betreuung des Prüfers
- Gibt es Prüfungsschwerpunkte?
- Fragenbeantwortung



GPLA Prüfung – Prüfungsablauf



- zur Verfügungstellung fehlender bzw. gewünschter Unterlagen
- ev. Wechsel der Rechtsgrundlage der Prüfung - Finanzstrafverfahren
- voraussichtliches Prüfergebnis

GPLA Prüfung – Prüfungsablauf

- Schlussbesprechung und Prüfbericht
 - nach Beendigung der Prüfung ist eine Schlussbesprechung abzuhalten
 - nicht, wenn
 - keine Differenzfeststellungen
 - Verzicht
 - ein schriftlicher Bericht ist vom Prüfer zu erstellen – auch wenn keine Feststellung erfolgt
 - beiderseitige Unterschrift

GPLA Prüfung – Prüfungsablauf

- Ende GPLA
 - wenn keine Differenzfeststellungen endet die GPLA mit der abschließenden Besprechung und der Niederschrift
 - wenn Differenzfeststellungen
 - FA stellt immer Abgabenbescheide aus
 - GKK stellt nur eine Beitragsabrechnung aus aber keinen Bescheid



GPLA Prüfung – Rechte der Beteiligten - Dienstgeber und Behörde

- Verschwiegenheit
- faires Verfahren
- Parteiengehör
- Akteneinsicht
- Rechtsfolgenbelehrung
- Vertreter für Dienstgeber möglich
- Beweisanträge



GPLA Prüfung – **Pflichten** der Beteiligten - Dienstgeber und Behörde

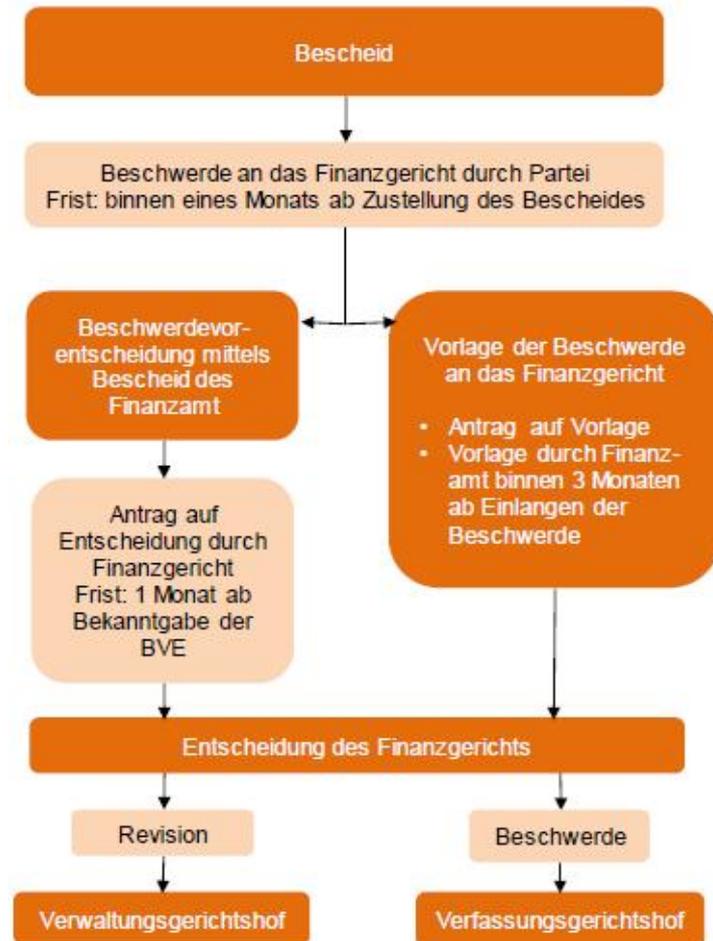
- Mitwirkung im Verfahren
- Auskunftspflicht
- Hilfestellung bei Amtshandlungen
- Aufbewahrungspflicht
- Anzeige von Änderungen
- bei Antrag an GKK ist sie verpflichtet, einen Bescheid zu erstellen!!!!
- (Es ist fast unmöglich, einen Bescheid zu erhalten!)

Wenn die Prüfungsfragen überhaupt
nicht mit dem übereinstimmen,
was du gelernt hast...



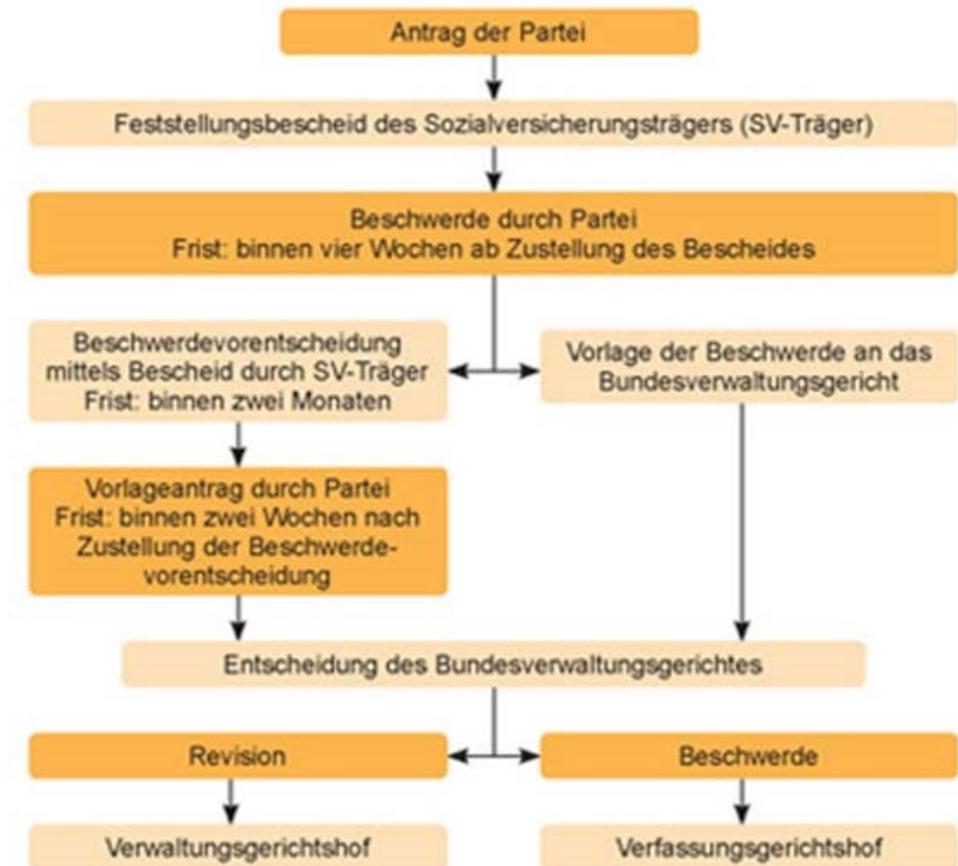
GPLA Prüfung – Rechtsmittelverfahren L, DB, DZ,

- Zuständigkeit des
Bundesfinanzgerichtes



GPLA Prüfung – Rechtsmittelverfahren Sozialversicherung

- Zuständigkeit des
Bundesverwaltungsgericht



GPLA Prüfung – Rechtsmittelverfahren Kommunalsteuer

- Zuständigkeit des
Gemeinde bzw. Magistrat

GPLA Prüfung – Verjährung L, DB, DZ, Kommunalsteuer

- lt. BAO § 207 und § 238
- Festsetzungsverjährung = Bemessungsverjährung
 - 5 bzw. 10 Jahre
 - Beginn mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist
- Einhebungsverjährung
 - 5 Jahre
 - Beginn mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch fällig wurde
 - kein Ende vor Bemessungsverjährung möglich
 - kann durch Amtshandlungen unterbrochen werden



GPLA Prüfung – Verjährung Sozialversicherung

- lt. ASVG § 68
- Feststellungsverjährung
 - 3 bzw. 5 Jahre
 - Beginn mit dem Tag der Fälligkeit der Beiträge
- Einforderungsverjährung
 - 2 Jahre
 - Beginn nach Verständigung des Zahlungspflichtigen über das Ergebnis der Feststellung
 - kann durch Amtshandlungen unterbrochen werden

GPLA Prüfung – Praxiserfahrungen

- bei Vorbereitung besonders zu beachten:
 - Arbeitszeitaufzeichnungen müssen vollständig sein
 - Dienstverträge müssen vorhanden sein
 - Freiwilliger Sozialaufwand
 - Fremdleistungen
 - Geschäftsführer
 - LSDB-G
 - Sachbezug Fahrzeuge
 - Umqualifizierung Werkvertragnehmer - Dienstnehmer

GPLA Prüfung – Scheinselbständigkeit ??

- Kriterien der Selbständigkeit
 - Rechtsform
 - organisatorische Eingliederung
 - wesentliche Betriebsmittel
 - Weisungsbefugnis
 - Weisungsgebundenheit
 - Vertretungsmöglichkeit



GPLA Prüfung – Scheinselbständigkeit ??

- Kriterien der Selbständigkeit
 - Dienstzeiten
 - Berichtswesen
 - Unternehmerrisiko
 - Kein Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot
 - SVA, EST, UST
 - **Gesamtbild der Verhältnisse**







ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

Waasenplatz 1 | 8700 Leoben | Austria
Tel. +43 (0)3842 29900 | Fax +43 (0)3842 29900-31
office@eca-leoben.at | www.eca-leoben.at

Danke fürs Zuhören!



Das österreichische Steuerberaternetzwerk

Die Zukunft im Griff.

Stand – soweit nicht anders angegeben – 30.10.2015

Dieses Handout ist zur Unterstützung des Vortrages konzipiert. Ergänzende Angaben und wichtige Hinweise werden im Vortrag gegeben. Zwischen Drucklegung und Vortrag erfolgte Klarstellungen und Interpretationsänderungen werden im Vortrag aufgezeigt. Das Handout ist mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, einige Ausführungen stellen aber persönliche Interpretationsansichten dar. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr, nach letztem aktuellem Wissensstand.

Die Besucher des Vortrages können das Handout persönlich nutzen. Jedoch ist die Vervielfältigung in welcher Form auch immer untersagt. Bei literarischer Verwendung ersuchen wir um die übliche Zitierweise.

Erstellt von Sonja Haingartner, PMBA und Mag. Anita Pfnadschek

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verfasser untersagt.

Ausdrücklich ist insbesondere jede Art der Vervielfältigung (in welcher technischen Form auch immer) untersagt.



ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien sowie Unternehmensberatern in Österreich.

ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private.

ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Kreston International



Das österreichische Steuerberaternetzwerk

Die Zukunft im Griff.